

stätt die Aebtissin des Klosters Berg, über das wir sonst sehr wenig wissen, und mit ihr kamen Kanonissen aus Franken, Schwaben und Bayern. Die Nachfolgerin von Rilindis, die hochberühmte Herrad, die selbst wohl aus diesen Landen stammte, hat in ihren Hortus deliciarum einen Katalog ihrer Mitschwestern aufgenommen, bei vielen die Geschlechtsnamen angegeben, und diese hat dann Wagner bestimmt; es waren unter 31 Kanonissen sicher 17 aus freiem Adel, 7 aus dienstmännischem Stande (3 + 2? Reichs- und staufische Ministerialen, 1 von Oettingen, 1 von Hohenburg selbst). Aus dem Elsass stammten nur 1 edelfreie und 5 andere¹⁾.

6. Freie Adlige in der deutschen Reichskanzlei und als Hofrichter.

Die Persönlichkeiten der Beamten der königlichen Kanzlei nach ihrem Stande zu untersuchen, ist unmöglich, aber wenigstens bei den Kanzlern ist deshalb der Versuch denkbar, weil sie meist entweder Bischöfe waren oder es wurden und als solche ihrem Stande nach wenigstens vielfach zu bestimmen sind. Danach gewinnt man den Eindruck, dass die Reichskanzler, die ja bis in Friedrichs I. Zeiten durch ihr Amt Reichsfürsten waren und alle dem Klerus entstammten, wohl auch meist dem freien Adel angehörten²⁾. Willigis (siehe oben) und der Italiener Gerbert (unter Otto II. 977) mögen Unfreie gewesen sein. Die Reihe der Kanzler, die sicher nicht Edelfreie waren, beginnt dann erst unter Otto IV. mit dem früheren Protonotar König Philipps, Conrad von Scharfenberg, der als Bischof von Speyer 1203 zu der Gegenpartei übergang. Im 13. Jahrhundert war aber die Kanzlei schon stark mit Niederadligen und anderen

¹⁾ Vgl. Wagner a. a. O. S. 67 f. und Wackernagel, Gesch. des Elsasses S. 89.

²⁾ Vgl. die Listen bei H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1² (1912).

durchsetzt. Kaspar Schlick (unter Siegmund) war der erste bürgerliche Kanzler.

Wenn diese Reichsbehörde dann also ihre Pforten anderen Ständen weit öffnete, so wurde doch ein von Friedrich II. 1235 geschaffenes Amt den Freien, praktisch den Hochadligen vorbehalten. Der Hofrichter musste ein „vrie man“, „liberae constitutionis“ sein. Bis zu den Tagen Wenzels waren sämtliche dauernd verwendete Hofrichter hochadliger Geburt, und später lebte das wieder auf, und es wurde auch vom neuen Reichskammergerichte diese Forderung unter Einbezug von (Titular-)Reichsgrafen beobachtet. Welchen verheerenden Einfluss diese Regel auf die Entwicklung oder vielmehr auf die Nichtentwicklung des Hofgerichtes zu einer sorgsam, die Einheit des Rechtes und die Rechte des Reiches wahrenen und mehrenden Behörde hatte, wie sie Frankreich und England erlebten, habe ich an anderem Orte gezeigt¹⁾.

7. Dienstmännern der Reformklöster.

So gross die Fortschritte sind, die uns Hans Hirsch und Edmund Stengel u. a. in ihren Arbeiten²⁾ über die Bedeutung der Klosterreform und ihre Geschichte gebracht haben, und so sehr ich die Leser dieser Zeilen auf sie hinweisen möchte, so würde es doch zu weit führen, dies hier genauer auszuführen, aber auf einen andern von beiden nicht näher behandelten Punkt will ich zurückgreifen, da ich da einen Schritt nach rückwärts tun muss. Zwar an dem 11.,

¹⁾ In der Festschrift, Georg von Hertling zum 70. Geburtstag dargebracht (1913) S. 532—542 und in: Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte (Öffentlich-rechtliche Abhandlungen, herausg. von Triepel, Kaufmann, Smend Band 1, Heft 1, 1921) S. 12—18.

²⁾ Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913), Kaiserurkunde und Kaisergeschichte in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 35, 60—90, vgl. auch Westd. Zeitschr. 31, 218. Edmund Stengel, Immunität in Deutschland Bd. 1 (1910).